

II-144 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X.Gesetzgebungsperiode

21.6.1963

36/A.B.

zu 32/J

Anfragebeantwortung

des Vizekanzlers Dr. Pittermann  
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen,  
 betreffend Entlassung des Betriebsleiters Dipl.-Ing. Celedin der  
 Styria A.G. in Judenburg.

-.-.-.-

Zu der Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen an den Vizekanzler, betreffend Entlassung des Betriebsleiters Dipl.-Ing. Celedin der Steirischen Gußstahlwerke A.G. in Judenburg, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1 (Sind Sie bereit, nicht nur einen einseitigen Bericht als Grundlage Ihrer Beurteilung des ganzen Vorfallen zu nehmen, sondern auch den betroffenen Dipl.-Ing. Celedin anzuhören?):

In der gegenständlichen Anfrage wird die unwahre Behauptung aufgestellt, dass es Tatsache sei, dass der Obmann der Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Judenburg, Rudolf Uhl, Herrn Dipl.-Ing. Celedin öffentlich des Diebstahls bezichtigte. Der die Verhandlung leitende Disponent Peter Breitinger, seit 22 Jahren im Alpine-Konzern tätig, hat hierüber sowohl in einem Bericht an die Generaldirektion als auch vor der Gendarmerie in Judenburg ausdrücklich festgestellt, dass von einer Diebstahlsbezichtigung keine Rede sein könne. Bei der fraglichen Verhandlung am 3.5.1963, bei der der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Geissler (ÖVP) zum wiederholten Male als Vertrauensperson von neun aus der Genossenschaft ausgeschlossenen Siedlern fungierte, war Dipl.-Ing. Celedin nicht anwesend. Seine ihn vertretende Gattin wusste über den Verbleib von zwei Abflussgittern (Gully), deren Übernahme durch Dipl.-Ing. Celedin schriftlich bestätigt war, nicht Bescheid, woraufhin Uhl erklärte, er wisse, dass diese beiden Gully von Dipl.-Ing. Celedin weitergegeben worden seien. Der freigestellte Arbeiterbetriebsrat Rauscher, der einer "parteifreien" Namensliste angehört, hat sich sofort erbötig gemacht, Herrn Dipl.-Ing. Celedin aus dem Werk zu holen. Er führte zu diesem Zwecke ein längeres Telephonespräch und erschien schliesslich mit Celedin im Sitzungszimmer. Dipl.-Ing. Celedin ging daraufhin mit erregten Schritten auf Uhl zu (seine Gattin versuchte, ihn zurückzuhalten) und herrschte Uhl an, ob er gesagt habe, dass Dipl.-Ing. Celedin die zwei Gully weitergegeben habe. Uhl bejahte dies, worauf Dipl.-Ing. Celedin Uhl mit drei schweren Faustschlägen auf die Halsschlagader zu Boden

36/A.B.  
zu 32/J

- 2 -

schlug. Uhl, der kurze Zeit bewusstlos war, fiel dabei mit dem Gesicht zu Boden und zerschlug sich die Zahnprothese, und zwei weitere Zähne wurden dabei gelockert. Dieses Vorkommnis widerlegt eindeutig die Behauptung, dass Uhl noch in der Lage gewesen sei, einen Stuhl wegzurücken und sich fallen zu lassen. Uhl hatte von der schweren Misshandlung eine Wirbelsäulenprellung, leichte Lähmungserscheinungen an den Händen und eine Sehstörung davongetragen. Er befindet sich noch immer in ärztlicher Behandlung.

Hinsichtlich des Streitgegenstandes der Endabrechnung hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Zahl WS - 506.Ju 5/30-1962 vom 4.6.1962 folgendes festgestellt:

"Baukosten des Hauses Dipl.-Ing. Celedin:

Es wurde vorgebracht, dass das Haus von der Genossenschaft zuerst mit S 290.000.- veranschlagt worden sei, wogegen sich die tatsächlichen Kosten laut Endabrechnung auf S 353.119.11 belaufen. Dipl.-Ing Celedin selbst gibt die Gesamtbaukosten mit S 405.000.- an.

Was den veranschlagten Betrag von S 290.000.- betrifft, so handelt es sich um eine Schätzung bei Baubeginn. An Hand der Abrechnungen für die übrigen Häuser der Baulose III und IV konnte festgestellt werden, dass die Schätzung richtig vorgenommen wurde und dass Siedlungshäuser, die zeitlich vor dem Hause Celedin fertiggestellt wurden, unter dem Betrag von S 290.000.- hergestellt werden konnten (Häuser Eichinger, Gittersberger, Knoll, u.a.).

Was die Kostenberechnung des Baumeisters Dengg, Fohnsdorf, betrifft, so ist zunächst festzuhalten, dass darin die Kosten für Zäune, Gartentür, Gartenanlagen, Wege und Strassen, Baugrund, Kanal und Wasserhauptleitung nicht enthalten sind. In der Endabrechnung sind aber diese Leistungen enthalten. Sie betragen S 24.942.06, insgesamt daher rund S 25.000.-. Es besteht daher noch eine Differenz der Kostenberechnung Dengg gegenüber der Endabrechnung von rund S 24.400.-. Um diese Differenz aufzuklären, wurde die Gattin des Dipl.-Ing. Celedin eingehend über die Baudurchführung befragt. Dabei ergab sich u.a., dass der vorgesehene Typenplan von Dipl.-Ing. Klammer nicht zur Ausführung gelangt ist, sondern ein Abänderungsplan, der zwar gleiche Ausmasse, aber eine andere Grundrisseinteilung enthält, zur Ausführung kam. Das Haus enthält ferner eine Ausstattung, die wesentlich über der Normalausstattung liegt (Klebeparkett, Plastoflorbelag, im Erdgeschoss ein Bad + WC, im Dachgeschoss eine Dusche + WC, Verfliesung in Bädern und Küche, Kunststeinstiege, Fenstersohlbänke aus Kunststein, Kamin). Ferner konnte festgestellt werden, dass einige

- 3 -

36/A.B.

zu 32/J

Änderungen während des Baues durchgeführt wurden. Es wurden z.B. sämtliche Steigleitungen der Zentralheizung nach Fertigstellung der Leitungen unter Putz ausgeführt.

Es ist klar, dass diese Änderungen bzw. Sonderausstattungen zu einer Bauverteuerung führen mussten, die ausschliesslich vom Bauherrn zu vertreten ist und die im Gutachten des Baumeisters Dengg keine Berücksichtigung finden konnte. Es war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, diese Kosten auszusondern und ziffernmässig exakt festzustellen, ob die noch bestehende Differenz von ca. S 24.400.- nicht damit aufgeklärt scheint. Es schien dies aber auch nicht notwendig, da sich noch ein weiterer Umstand ergab, der diese Differenz rechtfertigt. In der Kostenberechnung Dengg ist festgehalten, dass die Siedler diverse Arbeiten und Materialbeistellungen ohne Soziallastenberechnung durch den Baumeister selbst leisten. Aus diesem Titel wird eine Verringerung der Lohnkosten um ca. 50 % angenommen. Voraussetzung ist natürlich, dass diese Arbeiten vom Siedler selbst geleistet wurden; im Fall Celedin sind diese Arbeiten nicht vom Bauherrn, sondern von der Arbeitsgruppe Stocker & Höfler durchgeführt worden. Die Kosten dieser Arbeiten wurden dem Bauherrn angelastet und ergeben laut Abrechnung einen Betrag von S 28.782.57.

Berücksichtigt man die in der Berechnung Dengg nicht aufgenommenen Aussenanlagen sowie die Kosten der Fremdarbeit laut obiger Darstellung, so ergibt die berichtigte bzw. ergänzte Kostenberechnung des Baumeisters Dengg eine Summe von rund S 357.500.- und liegt somit bereits über der tatsächlichen Endabrechnungssumme von S 353.119.11, ohne dass die vorhin erwähnten Verteuerungen durch Sonderausstattung bzw. Änderungen während der Bauzeit berücksichtigt wurden. Es konnte somit nicht festgestellt werden, dass die Baukosten für das Haus Dipl.-Ing. Celedin ungerechtfertigt hoch waren.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass die Lieferscheine, Rechnungen, Materialauszüge, Massenrechnungen und Buchungen ordnungsmässig geführt sind und dass auf bautechnischem Gebiet kein Grund zu einer Beanstandung der Geschäftsführung vorliegt.

Für die Steierm. Landesregierung: Der Amtsvorstand: Dr. Banholzer eh."

Soweit die Ausführung der fachlich und sachlich zuständigen Aufsichtsbehörde.

Seitens der Sektion IV wurde weder der zu Boden geschlagene Obmann Uhl noch der Täter Dipl.-Ing. Celedin einvernommen bzw. angehört. Dafür

36/A.B.

zu 32/J

sind ausschliesslich die dazu befugten Verwaltungs- bzw. Justizbehörden zuständig. Die Sektion IV hat die durch Zeugenaussagen bestätigte Darstellung des neutralen Leiters der Streitverhandlung und langjährigen Dienstnehmers des Alpine-Konzerns, Disponent Peter Breitinger, als völlig ausreichend zur Beurteilung des Falles befunden, zumal, wie aus den weiteren Antwortpunkten hervorgehen wird, die Sektion IV über die gesamten Vorkommnisse und Hintergründe ausreichend informiert ist.

ad 2 (Sind Sie bereit, die Vorkommnisse innerhalb der Siedlungsgenossenschaft, die zu den Zerwürfnissen geführt haben, untersuchen zu lassen?):

Die von verschiedenen Siedlern, unter denen sich auch Dipl.-Ing. Celedin befindet, sowie von der "parteifreien" Mehrheit des Arbeiterbetriebsrates gegen die Leitung der Siedlungsgenossenschaft schon seit Jahren erhobenen Anschuldigungen wurden bisher von folgenden Institutionen überprüft:

1. Prüfung durch die Hauptrevisionsabteilung der Österreichischen Alpine Montangesellschaft am 27. und 28.2.1962;

2. Anzeige durch "parteifreie" Mehrheit des Arbeiterbetriebsrates am 1.3.1962 beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark in Graz, daraufhin Untersuchung über Veranlassung der Staatsanwaltschaft Leoben vom 2. bis 5.4. und am 10.4.1962 durch das Landesgendarmeriekommando in Graz; dieser Akt wurde am 18.4.1962 durch die Staatsanwaltschaft Leoben als nicht stichhaltig abgelegt;

3. gleichzeitig, aber unabhängig voneinander, fanden Überprüfungen durch den Revisionsverband der Gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen und durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde in der Zeit vom 9.5. bis 22.5.1962 statt;

4. Meldung bei der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit am 7.5.1962 und Nachtrag vom 6.6.1962; in der Zeit vom Juli 1962 bis Jänner 1963 wurden durch das Landesgendarmeriekommando Graz und die Staatsanwaltschaft Leoben Untersuchungen durchgeführt. Am 22.1.1963 wurde der Akt abermals als nicht stichhaltig abgelegt.

In allen als aufklärungsbedürftig bezeichneten Fällen wurde die Geschäftsführung durch Obmann Uhl als einwandfrei festgestellt. Zur Ergänzung sei noch erwähnt, dass zur Zeit der Überprüfung durch den Revisionsverband und das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der Nacht vom 12. auf 13.5. und am 17.5.1962 in der Kanzlei des Siedlerobmannes Uhl

36/A.B.

- 5 -

zu 32/J

eingebrochen wurde. Ein weiterer Einbruch fand am 25.7.1962, in der Zeit als sich Uhl auf Urlaub befand, statt. In allen Fällen wurden Anzeigen beim Gendarmerieposten in Judenburg erstattet.

Um die Differenzen gerade mit Dipl.-Ing. Celedin zu bereinigen, hat sich die Siedlungsgenossenschaft bereiterklärt, von zwei Sachverständigen weitere Verrechnungsgutachten vorlegen zu lassen, die als Grundlage für einen aussergerichtlichen Vergleich auch von Dipl.-Ing. Celedin anerkannt werden sollten. Diese beiden Gutachten wurden von Baumeister Kommerzialrat Karl Dengg als gerichtlich beeideter Sachverständiger in Fohnsdorf und Baumeister Ing. Otto Hoschek in Knittelfeld erstellt. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass für die gegenständliche Bauausführung S 346.058.74 angenommen wurden, wozu noch nicht enthaltene Baunebenkosten in der Höhe von S 5.123.29 kommen würden. Somit würde das Haus des Herrn Dipl.-Ing. Celedin nach der Berechnung der beiden Sachverständigen S 351.182.03 kosten. Seitens der Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft wurden tatsächlich S 353.119.11 verrechnet. Berücksichtigt man den Umstand, dass bei einem nachträglichen Gutachten trotz grösster Sorgfalt niemals alle Posten vollständig und genauestens erfasst werden können (z.B. wiederholte Abänderungswünsche und daraus resultierende Verteuerungen), so ist der tatsächliche Differenzbetrag derartig geringfügig, dass es unverständlich erscheinen muss, wenn eine solche Angelegenheit jahrelang einen Streitgegenstand zwischen einem Siedler und der Genossenschaft bildet.

ad 3 (Billigen Sie die sofortige fristlose Entlassung des Werksleiters Dipl.-Ing. Celedin ohne Rücksicht darauf, dass diese Entlassung eine sehr grosse soziale Härte darstellt und dass immerhin eine grosse Mehrheit des Arbeiter-Betriebsrates für Dipl.-Ing. Celedin eintritt?);

Die fristlose Entlassung des Dipl.-Ing. Celedin findet ihre eindeutige und klare Rechtfertigung im § 27. Angestelltengesetz. Das Recht zur Selbstjustiz kann in Österreich, dessen Recht nach der Bundesverfassung vom Volke ausgeht, nicht geduldet werden. Auch im Falle Celedin werden ordentliche Gerichte über den Tatbestand zu entscheiden haben. Die mit einer fristlosen Entlassung verbundene soziale Härte trifft jedermann in gleicher Weise. Es ist bekannt, dass ungefähr zwei Monate vor diesem Vorfall ein Arbeiter der Steirischen Gußstahlwerke, der der "parteifreien" Namensliste des Arbeiterbetriebsrates nicht nahesteht, nur wegen einer Bedrohung eines Arbeitskollegen entlassen wurde. Dieser Arbeiter ist ebenfalls verheiratet und Vater von zwei Kindern. Gegen die Entlassung dieses Arbeiters hat sich keine Mehrheit des Arbeiterbetriebsrates eingesetzt. Es ist ebenfalls bekannt, dass Dipl.-Ing. Celedin etwa 14 Tage vor seiner

- 6 -

36/A.B.

zu 32/J

fristlosen Entlassung von der Werksdirektion die fristlose Entlassung eines ebenfalls nicht der "parteifreien" Namensliste nahestehenden Arbeiters verlangte, der einen anderen Arbeiter wegen einer gegen ihn gemachten ehrenrührigen Bemerkung lediglich am Oberarm anfasste. Über Intervention von Betriebsräten, die nicht der "parteifreien" Liste angehören, konnte der Verbleib dieses Mannes im Werk schliesslich erwirkt werden. Auch diese von Dipl.-Ing. Celedin verlangte Entlassung hätte eine sehr grosse soziale Härte dargestellt.

Aus der geschilderten Sachlage geht klar hervor, dass das Vorgehen des Vorstandes der Steirischen Gußstahlwerke A.G., soweit es die fristlose Entlassung des Dipl.-Ing. Celedin betrifft, rechtlich einwandfrei war, da keinem Betriebsleiter zugebilligt werden kann, Differenzen mit Mitarbeitern tätlich auszutragen.

-.-.-.-.-